

Einheitliche Bezeichnungen für die Schularten der öffentlichen Volksschule

Auf Grund der neuen Volksschulverordnung und der Departementsreform 2008 gelten in der Volksschule die nachfolgenden Begriffe:

Schularten der Volksschulen

- **Kindergarten (KG)** (obligatorisches Kindergartenjahr)
→ In Gemeinde, die den **Zweijahreskindergarten** anbietet, ist das zweite Jahr obligatorisch.

- **Primarstufe**

- Primarschule (PS) (1. bis 6. Klasse)
- Einführungsklasse (EK) (1. Klasse auf 2 Jahre verteilt)
- Kleinklasse * (KK) (1. bis 6. Klasse)

- **Sekundarstufe I (Sek I)** (1. bis 3. Klasse)
mit zwei Organisationsformen

Dreiteilige Sekundarstufe I

- Sekundarschule (Sek)
- Realschule (Real)
- Werkschule * (Werk)

Kooperative Sekundarstufe I

- Stammklasse A (höhere Ansprüche)
- Stammklasse B (mittlere Ansprüche)
- Stammklasse C * (Grundansprüche)

Auf der kooperativen Sekundarstufe I werden in ausgewählten Fächern je zwei Niveaunklassen geführt:

Niveaunklasse A (Unterricht gemäss Lehrplan der Sekundarschule/Stammklasse A)

Niveaunklasse B (Unterricht gemäss Lehrplan der Realschule/Stammklasse B)

* Die Kleinklassen, die Werkklassen und die Stammklassen C sind sonderpädagogische Angebote: Je nach Bedarf können drei unterunterschiedliche Typen geführt werden.

Kleinklasse / Werkschule bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten

Kleinklasse / Werkschule bei Verhaltenschwierigkeiten

Kleinklasse / Werkschule zur sprachlichen Integration

- **Heilpädagogische Zentren (HZ)**

Schwyz, 1. Juli 2008

Amt für Volksschulen und Sport